



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0701
	Verantwortlich:	Dez.2
Neufassung der Archivsatzung mit angeschlossenem Gebührenverzeichnis zum 1. Januar 2017		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	06.12.2016	6		X	Vorberatung
Gemeinderat	13.12.2016	4	X		Zustimmung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss gemäß Anlage 1, 1a und 1b die Neufassung der Archivsatzung der Stadt Karlsruhe einschließlich Gebührenverzeichnis und Lesesaalordnung, die Bestandteil der Satzung sind.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	X	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
	5.000 Euro laut Maßnahmenpaket 1 HSPKA			
Die Erträge und Aufwendungen sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 eingeplant. Umsetzung HSPKA M10_KA.				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	X	nein	ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	nein	ja	abgestimmt mit

Die als Anlage 1, 1a und 1b beigefügte Neufassung einer "Archivsatzung der Stadt Karlsruhe" mit angeschlossenen Gebührenverzeichnis und Lesesaalordnung hat zum Gegenstand:

I. Archivsatzung

1. Die Neufassung der Satzung enthält folgende Neuerungen:

- a. Erforderliche Anpassung der Nutzungsvoraussetzungen in Folge des neuen Landesinformationsfreiheitsgesetzes einhergehend mit einer Novelle des Landesarchivgesetzes.
- b. Kleinere, teils begriffliche und redaktionelle Änderungen.
- c. Änderungen beziehungsweise die Aufnahme neuer Absätze auf Grund aktueller Entwicklungen in der Verwaltungspraxis und dem zunehmenden Einsatz digitaler Systeme. Dies umfasst die Fixierung der Anbietungspflicht der städtischen Ämter und Dienststellen, die Entscheidungskompetenz des Stadtarchivs bei der Überlieferungsbildung sowie dessen obligatorische Freigabe zur Vernichtung von Unterlagen.
- d. Ebenso ist die Aufgabe des Stadtarchivs zur Beratung in Fragen der Registratur sowie bei der Einführung von Dokumentenmanagement und IT-Systemen anzuführen.
- e. Um eindeutig zwischen dem Stadtarchiv, das Unterlagen von bleibendem Wert dauerhaft verwahrt, und den (Alt-)Registraturen der städtischen Dienststellen, die sich teilweise auch als Archiv bezeichnen, es de facto aber nicht sind, zu unterscheiden, ist in der Archivsatzung der Begriff „Archiv“ gegen die eindeutige Bezeichnung „Stadtarchiv“ zu ersetzen.

2. Begründungen zur Satzungsänderung

Als Referenzen für die Neufassung dienten die Archivordnungen und Archivsatzungen baden-württembergischer Kommunalarchive, das Landesarchivgesetz und die Landesarchivbenutzungsordnung.

§1 Abs. 3 Satz 3:

Gemäß der bisherigen Archivsatzung stellt das Stadtarchiv den historischen Wert als einem zentralen Kriterium für die Übernahme von Unterlagen fest. Relevant für die Bestimmung der Archivwürdigkeit ist allerdings der bleibende Wert, wovon der historische Wert nur eine Teilmenge darstellt. Daher ist die Begrifflichkeit in § 1 Abs. 3 Satz 3 anzupassen.

§ 1 Abs. 4:

Das Landesarchivgesetz als gesetzliche Grundlage der Arbeit des Stadtarchivs enthält konkrete Vorschriften bezüglich der Anbietungspflicht von Unterlagen durch Behörden (§ 3). In den Dienstanweisungen für das Archivwesen sowie für die Schriftgutverwaltung und Vorgangsbearbeitung ist diese Anbietungspflicht der städtischen Dienststellen festgehalten. In der Archivsatzung als der zentralen juristischen Fixierung der Aufgaben und Pflichten des Stadtarchivs bei der Kommune ist dies aber bislang nicht explizit ausgeführt, was in der Neufassung in differenzierter Weise nachgeholt wird. Wichtig ist hierbei der dezidierte Hinweis, dass allein das Stadtarchiv über die Übernahme von Dokumenten entscheidet und ohne dessen vorherige Zustimmung keine Unterlagen vernichtet oder gelöscht werden dürfen.

§ 1 Abs. 5:

Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, eine fachlich und qualitativ hochwertige Überlieferungsbildung durchzuführen, die von einer strukturierten Aktenführung in den städtischen Ämtern und Dienststellen sowie geordneten Anbietungs- und Übergabeverfahren maßgeblich unterstützt wird. Im Sinne eines modernen Records Management ist das Stadtarchiv frühzeitig in den Le-

benszyklus des Verwaltungsschriftguts und die Einführung von IT-Systemen einzubeziehen. Daher ist die Beratung der städtischen Verwaltung und deren Dienststellen bei Fragen der Registratur und neuer IT-Systeme als Aufgabe des Stadtarchivs in die Satzung aufzunehmen.

§ 1 Abs. 6 Satz 2:

Der Satz 2 ist in Anlehnung an andere Kommunalarchive als Ergänzung respektive Präzisierung anzufügen. Dabei ist die de facto im Tagesgeschäft etablierte Publikationstätigkeit, unter anderem mit der Herausgabe einer eigenen Schriftenreihe, als einem wesentlichen Teil der Forschungs- und Bildungsarbeit des Stadtarchivs explizit auch in der Satzung zu fixieren.

§ 2 Abs. 1:

Das zum 30. Dezember 2015 in Kraft getretene Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) bestimmt gemäß § 13 Abs. 2, dass in § 6 Abs. 1 Landesarchivgesetz – die Nutzung von Archivgut betreffend – die Wörter „der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht“ zu streichen sind. Dies soll die allgemeine Zugänglichkeit zu Archivgut als ein allgemeines Recht für jede Person verdeutlichen. In Anlehnung an die diesbezügliche Novelle des Landesarchivgesetzes im Dezember 2015 ist das berechtigte Interesse als eine Voraussetzung für die Nutzung von Archivgut im Stadtarchiv Karlsruhe in § 2 der Satzung zu streichen, um Rechtskonformität nach der Gesetzesnovelle herzustellen.

§ 4 Abs. 2

Das Stadtarchiv besitzt eine Lesesaalordnung, die Regelungen zur Nutzung von Archivgut im Lesesaal und dem diesbezüglichen Schutz der Archivalien trifft. Auf diese über § 4 Abs. 2 Satz 1-4 der Satzung hinausgehenden Regelungen ist in der Satzung hinzuweisen.

§ 6 Abs. 2

Die Haftungsregelung wurde ergänzt.

§ 9 Abs. 2

Um Konformität mit der Praxis herzustellen, sind die Bestimmungen des Absatzes generell auf die Verwendung von reproduziertem Archivgut zu erweitern. Dies gilt auch für dementsprechende Genehmigungen und Nachweispflichten, die gemäß Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) vom 8. Juli 2015 weiterhin legitim sind. Eine Veröffentlichungsgebühr wird für dieselbe Vorlage aber nicht noch einmal fällig, weshalb die Formulierung in Satz 6 anzupassen ist.

§ 10 Abs. 2:

Nach § 13 Bundesmeldegesetz hat die Meldebehörde die Meldedaten insgesamt 55 Jahre vorzuhalten und erteilt in diesem Zeitraum auch Auskünfte aus den Daten. Erst mit der Übergabe an das Stadtarchiv und der Umwidmung in Archivgut liegt die Auskunftstätigkeit beim Stadtarchiv, das Gebühren gemäß seinem Gebührenverzeichnis erhebt. Der Verweis auf die Gebührenerhebung entsprechend dem Meldegesetz kann daher künftig entfallen.

§ 11 Abs. 2:

Der Absatz wird lediglich vorsorglich, auch im Hinblick der Umsatzsteueränderung in die Archivsatzung aufgenommen. Der bisherige § 11 Abs. 2 entfällt.

§ 13 Abs. 2

Der Verweis auf laufende. Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses ist wegen der Umgestaltung des Gebührenverzeichnisses obsolet und fällt weg.

§ 14 Abs. 5

Das Stadtarchiv praktiziert keine Ausleihe von Medien mehr, weshalb der Absatz obsolet geworden ist. Die betreffenden Archivalien liegen in der Regel digital vor. Im Falle von Originalen liegt dies aus konservatorischen Gründen nicht im Interesse des Stadtarchivs. Das Gebührenverzeichnis beinhaltet auch keine entsprechenden Sicherheitsleistungen mehr.

§ 16

Das Stadtarchiv verwahrt neben dem Archivgut städtischer Provenienz auch nicht-städtisches Archivgut. Hierzu zählen Fremdprovenienzen zum Beispiel aus dem staatlichen Bereich, Nachlässe und Sammlungsbestände. Auch auf diese Archivbestände bezieht sich der Geltungsbereich der Archivsatzung. Der Paragraph stellt eine Anpassung an die Verhältnisse in der Praxis dar. Der bisherige § 16 wird künftig zu § 17.

II. Anpassung und Neugestaltung des Gebührenverzeichnisses zum 1. Januar 2017

Ausgangslage

Die letzte Anpassung der Gebührensatzung erfolgte im Jahr 2002. Seitdem haben sich sowohl die Personalverrechnungssätze als auch die Betriebskosten erhöht. Im Stadtarchiv wird mit einer neuen, zeitgemäßen IT-Ausstattung und neuen technischen Verfahren gearbeitet. Damit zusammenhängend, insbesondere auf Grund der zunehmenden Digitalisierung, haben sich neue Formen der Bereitstellung und der Reproduktion von Archivgut etabliert.

Das am 8. Juli 2015 geänderte Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG) ist ebenfalls bei der Überarbeitung der Gebührensatzung berücksichtigt worden.

Zeitgebühren

Bislang galt für alle Gebühren im Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs ein Rahmen. Künftig sollen, außer für Reproduktionen und Veröffentlichungen, zeitbezogene Gebühren (Zeitgebühren) berechnet werden, die in Bezug auf die in Anspruch genommenen Leistungen angemessener sind. Bei Ihrer Kalkulation wurde eine Abwägung zwischen dem Erreichen der Kostendeckung und Nutzer- beziehungsweise Nutzerinnenfreundlichkeit vorgenommen. Durch Bildung durchschnittlicher Zeitabschnitte von 15 Minuten, deren Gebühren nahe am Erreichen der Kostendeckung liegen, ist eine möglichst ausgewogene Gebührengerechtigkeit beabsichtigt.

Festbetragsgebühren

Für Reproduktionen sowie Veröffentlichungen sollen künftig Festbetragsgebühren angesetzt werden, um eine Angleichung an die gängige Verwaltungspraxis zu erreichen.

Die durch Kosten-Leistungsrechnung ermittelten kostendeckenden Gebührensätze wurden im Sinne einer wissenschaftsfördernden, bürgernahen Kultur- und Bildungspolitik reduziert und an einschlägige Gebührensätze anderer Kommunalarchive und des Landes Baden-Württemberg angepasst. Dennoch wird den Erfordernissen der Haushaltsstabilisierung Rechnung getragen.

Zuschläge

In dem bisherigen Gebührenverzeichnis finden besondere Arbeitsleistungen und Aufwände in der Verwaltungspraxis keine Berücksichtigung. Dem ist mit der Aufnahme von Gebühren zur Ausstellung eines Gebührenbescheids, eines Zuschlags bei besonderem Arbeitsaufwand und eines Eilzuschlags in das Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs zu begegnen – die beiden Zu-

schläge orientieren sich an der Gebührenordnung des Landesarchivs Baden-Württemberg. Auf diese Weise wird Fällen, deren Bearbeitung über das gewöhnliche Leistungsspektrum des Stadtarchivs hinausgeht, mit transparenten Gebühren Rechnung getragen.

Dieser Vorlage sind zum Nachweis und zur Information folgende Anlagen beigefügt:

- als **Anlage 1** Neufassung der „Archivsatzung der Stadt Karlsruhe“
- als **Anlage 1a** Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Archivsatzung
- als **Anlage 1b** Lesesaalordnung des Stadtarchivs
- als **Anlage 2** eine Synopse der derzeitigen und der Neufassung der Archivsatzung
- als **Anlage 2a** eine Synopse der derzeitigen und der Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Archivsatzung
- als **Anlage 3** die Kalkulation der Zeitgebühren
- als **Anlage 4** die Kalkulation der Festbetragsgebühren
- als **Anlage 5** die Aufstellung der Änderungen der Gebührensätze mit individuellen Begründungen im Einzelnen

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss gemäß Anlage 1, 1a und 1b die Neufassung der Archivsatzung der Stadt Karlsruhe einschließlich Gebührenverzeichnis und Lesesaalordnung die Bestandteil der Satzung sind.